BLV – Veterinärrecht EU

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Um das Einschleppen von Tierseuchen zu verhindern, sind bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten, je nach Herkunftsland, unterschiedliche Massnahmen vorgesehen.

Die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten gemäss Art. 9 EDAV-EU muss im System TRACES vorangemeldet werden. Für die Warenanmeldung beim BAZG ist die Voranmeldung von Klauentieren, Hühner-, Gänse- und Laufvögeln in TRACES relevant. Diese Tiere müssen von einer Gesundheitsbescheinigung (INTRA) begleitet sein.

Für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten, die via EU (ohne Nationalisierung) ins Zollgebiet verbracht werden, gelten die Tares-Bemerkungen «BLV – Veterinärrecht Drittstaaten».

1.2 Grundlagen und Informationen

- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU; SR *916.443.11*);
- Verordnung des EDI über die Ein, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI; SR *916.443.111*);
- Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR *916.441.22*)

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus veterinärrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: «BLV-VETEU».

1.4 Begriffe

EU	- EU-Mitgliedstaaten (inkl. den Kanarische Inseln und der überseeischen Regionen Frankreichs: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin), - Andorra, Nordirland, Norwegen und San Marino, sowie - Island bei lebenden Tieren des Zolltarifkapitels 03 aus Aquakultur sowie deren Tierprodukte (ohne Genetik)

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten veterinärrechtlich regulierte Tiere und Tierprodukte einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Gesundheitsbescheinigung (INTRA) erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 301 «BLV-Veterinärrecht EU»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «28 BLV-VETEU»

Weitere Angaben	- Bewilligungstyp[1] «Einzelbewilligung Code 1» oder «Generalbewilligung Code 2»
	- Gesundheitsbescheinigung (INTRA) Format « I.XY.YYYY.1234567» (XY = Abkürzung EU-Mitgliedstaat)
	- Bei Waren, welche ohne Gesundheitsbescheinigung und dafür mit einer BLV-Bewilligung eingeführt werden, muss die generelle INTRA-Nummer als Bewilligungsnummer erfasst werden:
	  ○ Passar: INTRA.EU.CH.2025.7240000
	  ○ e-dec: EU.CH.2025.72400
	- Bewilligungsinhaber[2]

[1] Nur bei Anmeldungen im System e-dec
[2] Nur bei Anmeldungen im System Passar